

Bundes-Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 30.

(Nr. 103.) Bekanntmachung, betreffend die höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 2. September 1868.

In Gemäßheit des §. 154. Nr. 3. der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. mache ich hierdurch bekannt, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden, nach dem Ergebnisse der ferneren Ermittlungen demnächst zu ergänzenden Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Berlin, den 2. September 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:

Delbrück.
